

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## I. Anwendung

1. Für unsere Pflichten und Rechte sind die nachstehenden Bedingungen massgebend.
2. Anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
3. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag in seinem zulässigen Inhalt aufrecht.

## II. Angebot, Auftrag, Preis

1. Alle Angebote sind freibleibend soweit sie nicht ausdrücklich durch Befristung als Festangebote bezeichnet sind.
2. Aufträge werden verbindlich: Durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder wenn wir eine Bestellung durch eine konkludente Erfüllungshandlung insbesondere durch die Zusendung bestellter Ware annehmen.
3. Die Preise gelten ab Werk also ausschliesslich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben ohne Verpackung und sonstiger Nebenkosten, zuzüglich MWST sofern umseitig nicht anders vermerkt.
4. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach der Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren wesentlich, können wir Preis Anpassungen vornehmen, wobei wir um eine kulante Lösung bemüht sein werden.
5. Bei Anschlussaufträgen sind wir nicht an die vorhergegangenen Preise gebunden.

## III. Liefer- und Abnahmepflicht, Materialbeistellung, höhere Gewalt

1. Lieferfristen gelten ab Werk und beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen (und einer eventuell vereinbarten Anzahlungen oder Material- oder Werkzeug-Beistellung).
2. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne unser Verschulden behindert ist.
3. Teillieferungen sowie bei Serien-Lieferungen Abweichungen von den Bestellmengen bis zu plus/minus 10% sind zulässig.
4. Bei Abrufaufträgen besteht zumindest zum vereinbarten oder zumutbaren Endtermin Liefer- und Abnahmepflicht.
5. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung von max. 5% des verspäteten Lieferanteiles, mit Anteilen von 1% pro Woche ab Ende der Nachfrist zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat.
6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände z.B. Betriebsstörungen, gleich, die uns oder einem unserer wesentlichen Unterlieferanten die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengung unmöglich machen.

## IV. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählen wir Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

## V. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in der vereinbarten Währung ausschliesslich an uns ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum (Verfalltag) auf ein von uns bezeichnetes Bank- oder Postkonto zu leisten.
2. Bei verspäteter Zahlung ist – ohne vorgängige Mahnung – ab dem Fälligkeitsdatum ein Verzugszins geschuldet, der dem Zinssatz der St. Gallischen Kantonalbank für ungedeckte Kontokorrentkredite für Geschäftskunden mit durchschnittlicher Bonität entspricht.
3. Schecks und Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

## VI. Eigentumsvorbehalt, Sicherung der Kaufpreisforderung

1. Sofern ein Eigentumsvorbehalt aufgrund des darauf anwendbaren Rechts zulässig ist, verbleibt sämtliche von uns gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises in unserem Eigentum.
2. Nehmen wir Schecks oder Wechsel entgegen oder erfolgt die Bezahlung durch Banküberweisung, gilt die Ware erst dann als bezahlt, wenn die Schecks oder Wechsel eingelöst sind, beziehungsweise die Banküberweisung gutgeschrieben ist.
3. Falls nach der anwendbaren Rechtsordnung für die Begründung des Eigentumsvorbehalts der Eintrag in ein besonderes Verzeichnis oder Register erforderlich ist, dürfen wir diesen Registereintrag vornehmen lassen, ohne dass dazu irgendeine Einwilligung oder Ermächtigung des Bestellers erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn andere Rechtshandlungen erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt zu begründen oder aufrecht zu erhalten.
4. Kann nach der anwendbaren Rechtsordnung kein Eigentumsvorbehalt begründet werden, stehen uns bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises alle Rechte zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung zu, welche nach dieser Rechtsordnung möglich ist. Wir sind ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um diese Rechte zu begründen oder aufrecht zu erhalten.
5. Ware, welche nicht vollständig bezahlt ist, darf weder veräussert noch verpfändet noch sicherheitshalber übereignet, noch sonstwie mit Rechten Dritter belastet werden. Vorbehalten bleibt eine Veräusserung im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Bestellers. In diesem Fall tritt der Besteller seine Kaufpreisforderung im gesetzlich zulässigen Rahmen an uns ab.

## VII. Qualität, Eignung, Prüfung

1. Die Werbung, Information und Beratung durch uns in jeder Art auch in Form von zur Erprobung bestellten empfohlenen Waren, Konstruktionszeichnungen oder Stellungnahmen zu Anfragen, ist für uns unverbindlich und befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung auf die Eignung für die beabsichtigten Zwecke. Die Zusage von Eigenschaften bedürfen der Schriftform in unserer Auftragsbestätigung.

2. Wenn eine Ware im kennzeichnenden System z.B. in Gestalt, Bemassung und Materialart vom Besteller festgelegt wird, ist die Eignung vom Anwendungssystem her vom Besteller zu vertreten. Dies auch dann, wenn er bei der Systemfestlegung unsere Beratungen oder Vorschläge einfließen lässt.
3. Angaben über Prozentgehalt oder Mischungsverhältnisse unserer Waren sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen. Auch Abweichungen wie sie trotz der Sorgfalt bei der Herstellung der Waren und der Bestimmung der Werte unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Massgebend für die Mittellage aller Qualitätskriterien und Ausführung von Serien-Erzeugnissen sind die Ausfallmuster, welche von uns dem Besteller zur Prüfung vorzulegen sind und die der Besteller zur Lieferung freigibt, sowie vereinbarte oder für unsere Produkte gewohnte Masstoleranzen. Möglichst immer sollen von freigegebenen Ausfallmustern der Besteller und wir mindestens je ein Stück mit gegenseitiger kennzeichnender Bestätigung erhalten. Durch die Freigabe akzeptiert der Besteller den Qualitätszustand der ihm vorgelegten Teile als für ihn verbindlich. Wünscht der Besteller Lieferungen vor der Freigabe, so sind Mängelrügen für diese Lieferungen ausgeschlossen.
4. Unsere Waren unterstehen einem internen oder – gegebenenfalls – mit dem Besteller vereinbarten Qualitätsprüfsystem. Diese Massnahme entbindet den Besteller nicht von seiner Pflicht zu Eingangs- bzw. Gegenprüfung.
5. Die Ausstattung mit Standardprüfmitteln ist unsere Sache, Beschaffung, Kosten und Einsatz von Sonderprüfmitteln und Festlegung von Sonderprüfmethoden sind, soweit erforderlich, für jeden Auftrag gesondert zu vereinbaren.
6. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.

## VIII. Mängelrügen, Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte werden soweit zulässig wegbedungen, stattdessen gilt die nachstehende Regelung.
2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung, schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Feststellung.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt längstens 6 Monate ab dem Tag an dem die Ware dem Besteller zur Verfügung steht.
4. Bei begründeter und fristgerechter Mängelrüge – wobei die Qualität und Ausführung bei Serienlieferung die Prüfungskriterien laut dem vorstehenden Abschnitt und zusätzlich oder wenn solche nicht bestehen, die vom Besteller freigegebenen Ausfallmuster massgebend sind – sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung oder Verzicht auf unseren Verkaufsbetrag des zu recht gerügten Lieferungsanteiles verpflichtet. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Besteller berechtigt, für den zu Recht gerügten Anteil an der betreffenden Warenlieferung Minderung zu verlangen oder Wandlung zu erklären. Ersetzte Teile sind auf unser Verlangen an uns unfrei zurückzusenden.
5. Wir gewährleisten nicht die Funktionsfähigkeit des gelieferten Erzeugnisses als Teil eines Gesamtproduktes.
6. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

## IX. Mängelfolgeschäden

1. Die Haftung für Mängelfolgeschäden aller Art wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Das gilt insbesondere für indirekte Schäden und entgangenen Gewinn.
2. Produkthaftungspflichtenansprüche aus der Produkthaftung werden wegbedungen, sofern und soweit dies nach der anwendbaren Rechtsordnung zulässig ist.

## X. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. In allen Fällen, in denen wir abweichend von diesen Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadenersatz verpflichtet sind, haften wir nur – sofern diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist – wenn unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## XI. Formen, Düsen, Werkzeuge und Ähnliches

1. Zur Festlegung der Preise, Werkzeugkostenanteile, Prüf- und Bearbeitungskosten, Eigentums- und Besitzverhältnisse, Instandsetzungskosten, Sorgfalt, Aufbewahrungspflicht und -dauer, Werkzeugmitbenutzung, Verfügungsgewalt und allfälliger Zerstörungsberechtigung gelten die zwischen dem Besteller und uns dazu getroffenen schriftlichen Vereinbarungen.
2. Formen, Düsen und Werkzeuge aller Art, für die keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verbleiben in unserem Eigentum. Sie werden maximal 3 Jahre nach der letzten Lieferung von uns für Nachbestellungen bereitgehalten. Spätestens 5 Jahre nach der letzten Teile-Lieferung sind wir auch ohne Benachrichtigung des Bestellers von der Aufbewahrungspflicht völlig entbunden.
3. Sollte für Formen, gleich in wessen Eigentum oder Besitz sie stehen, eine Haftung unsererseits in Frage kommen, leisten wir Ersatz oder Schadenersatz nur in jenem Umfang, als dies in diesen Geschäftsbedingungen für Warenlieferungen bestimmt ist.

## XII. Schutzrechte und geistiges Eigentum

1. Sofern wir Gegenstände nach Entwürfen, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Weiters ist es vom Besteller zu vertreten, wenn er von uns eine Ware bezieht, die für sich allein kein Schutzrecht verletzt, sondern die Verletzung erst durch die vom Besteller vorgesehene Anwendung erfolgt. In diesen Fällen hat der Besteller allen Schaden zu übernehmen, welcher aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehen kann.
2. Unbefristet abgegebene Geheimhaltungszusicherungen enden sobald kein Interesse an der Geheimhaltung mehr besteht, spätestens aber nach 3 Jahren ab erster Kenntnisnahme.
3. Sollte dennoch eine Haftung unsererseits in Frage kommen, so leisten wir Schadenersatz nur in jenem Umfang, als dies in den vorstehenden Punkten bestimmt ist.

## XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist Au/SG.
2. Gerichtsstand ist Au/SG. Der gesetzliche Gerichtsstand wird wegbedungen.
3. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.